

§17

Umfang der staatlichen Qualitätskontrolle für Importe

Hinsichtlich der Sicherung der Qualität von Importerzeugnissen gelten die hierzu erlassenen speziellen Rechtsvorschriften. Eine staatliche Qualitätskontrolle im Sinne dieser Verordnung wird für Importerzeugnisse nur im Rahmen der §§ 18 und 19 ausgeübt. Andere Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Importerzeugnisse nur, wenn dies ausdrücklich festgelegt ist.

§18

Approbationspflichtige Importerzeugnisse

(1) Der Import von Erzeugnissen, für deren Konstruktion oder Verwendung in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmte technische Vorschriften (Sicherheitsvorschriften u. ä.) bestehen, kann von einer Approbation abhängig gemacht werden.

(2) Die approbationspflichtigen Importerzeugnisse, die technischen Vorschriften, deren Einhaltung durch eine der Approbation vorausgehende Prüfung nachzuweisen ist, sowie das Approbationsverfahren einschließlich der Festlegungen über die Form der Erteilung der Approbation und über die Kennzeichnung der approbierten Erzeugnisse mit dem Approbationszeichen (TGL 3933 Blatt 5) werden vom Präsidenten des DAMW im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen durch Anordnung bestimmt.

(3) Für approbationspflichtige Importerzeugnisse ist der Abschluß von Einfuhr- und Importverträgen und die Verwendung in der Deutschen Demokratischen Republik erst zulässig, wenn für sie die Approbation erteilt worden ist.

(4) Die nach den Rechtsvorschriften über das Meß- und Eichwesen zur Einfuhr von Meßmitteln vorgeschriebene Zustimmung des DAMW und die nach diesen Rechtsvorschriften notwendige Zulassung der Bauarten importierter Meßmittel zur Eichung oder Beglaubigung bleiben unberührt.

§19

Sonstige Importerzeugnisse

(1) Bei Importerzeugnissen, die nicht unter § 18 fallen, kann das DAMW eine Qualitätskontrolle vor Abschluß von Einfuhr- und Importverträgen durchführen, wenn es sich um Erzeugnisse von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung handelt, insbesondere um solche, die das Qualitätsniveau der in der Deutschen Demokratischen Republik produzierten Finalerzeugnisse wesentlich beeinflussen. Zur unentgeltlichen Vorlage von Unterlagen und Mustern sind die inländischen Besteller auf Anforderung durch das DAMW verpflichtet. § 13 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die inländischen Besteller haben Forderungen, die das DAMW auf Grund der Qualitätskontrolle nach Satz 1 stellt, den Außenhandelsbetrieben bekanntzugeben. Von diesen Forderungen darf in Einfuhr- und Importverträgen nur mit Zustimmung des DAMW abgewichen werden.

(2) Die Ergebnisse von Qualitätsprüfungen, die von den Bestellern, ihren Beauftragten oder anderen Kontrollorganen im Lieferland oder nach Eintreffen am Bestimmungsort in der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden, sind dem DAMW bekanntzugeben, sofern die Qualität der geprüften Erzeugnisse Einfluß auf die Qualität der in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellten Finalerzeugnisse hat.

(3) Umfang und Verfahren der Information des DAMW über beabsichtigte Importe und über Prüfungen nach Abs. 2 sind erforderlichenfalls durch Vereinbarungen zwischen dem DAMW und dem für den inländischen Besteller zuständigen wirtschaftsleitenden Organ zu regeln.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für spezielle Importerzeugnisse für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

§20

Zulassungspflicht

(1) Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen kann das DAMW anordnen, daß bestimmte Erzeugnisse für ihre Verwendung und Betriebe für die Herstellung bestimmter Erzeugnisse einer Zulassung durch das DAMW bedürfen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 werden die Zulassungsbedingungen und das Zulassungsverfahren einschließlich der Form für die Dokumentierung der Zulassung vom DAMW festgelegt.

(3) Zulassungspflichtige Erzeugnisse dürfen nur dann verwendet werden, wenn für sie eine gültige Zulassung durch das DAMW vorliegt, Betriebe, die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse einer Zulassung durch das DAMW bedürfen, dürfen von den zuständigen Organen mit der Herstellung solcher Erzeugnisse nur beauftragt werden, wenn diese Zulassung vorliegt.

(4) Die Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 Absätze 1, 2 und 4 gelten sinngemäß.

(5) Rechtsvorschriften, durch die dem DAMW die Durchführung von Zulassungen anderer Art übertragen worden sind, bleiben unberührt.

§21

Qualitätskontrolle von Zulieferungen und -Montageleistungen für Investitionsvorhaben

(1) Zulieferungen und Leistungen der Ausrüstungsmontage für volkswirtschaftlich wichtige Investitionsvorhaben können einer Qualitätskontrolle durch das DAMW unterworfen werden.

(2) Die Einbeziehung von Investitionsvorhaben einschließlich ihrer Zulieferungen in die Qualitätskontrolle nach Abs. 1 erfolgt durch das DAMW in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien bei Beginn der Erarbeitung des Perspektivplanes. Die Investitionsträger solcher Vorhaben sind verpflichtet, mit den Generalauftragnehmern oder, soweit die Vorhaben ohne solche durchgeführt werden, mit den Montage- und Zulieferbetrieben die Qualitätskontrolle nach Abs. 1 zu verein-